



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf – synoptische Darstellung

vom 13.05.2022

Rechtsentwicklung Objektwesen – Synopse

Gesetz über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesengesetz, OWG)

Während der Dauer der Vernehmlassung sind alle berechtigt, sich unter Angabe des Namens und der Postadresse an der Vernehmlassung zu beteiligen und sich zum Entwurf zu äussern. Anonyme Eingaben werden nicht entgegengenommen.

Bitte benützen Sie für Ihre Stellungnahme die Webapplikation eVernehmlassungen der Baudirektion. Sie bietet verschiedene Funktionen, die Ihnen und Ihrer Organisation die Erfassung und Übermittlung Ihrer Stellungnahme erleichtert. Zugriff erhalten Sie über:

<https://evernehmlassungen-bd.zh.ch/de/objektwesenzh/login>

Falls Sie Ihre Rückmeldungen dennoch per E-Mail einsenden möchten, dann füllen Sie bitte die blaumarkierten Bereiche der untenstehenden Formulare aus und senden Sie sie anschliessend an folgende E-Mail-Adresse: info.objektwesen@bd.zh.ch



Personalien

Anrede	
Organisation	
Name*	
Vorname*	
Adresse*	
Zusatz	
Postleitzahl*	
Ort*	

* Pflichtfelder

Vorentwurf

Erläuterungen

Gesetz über die Plattform der gebäude- und grundstückbezogenen Daten (Objektwesengesetz, OWG)

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Lieferung, Verknüpfung, Bekanntgabe und Nutzung von gebäude- und grundstückbezogenen Daten für den Kanton Zürich über die Online-Plattform «ObjektwesenZH».

² Die Fachgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Gebäude- und grundstücksbezogene Daten sowie Dateneigentümerinnen und -eigentümer

§ 2 ¹ Gebäude- und grundstückbezogene Daten (Objektdaten) im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a. Grundstück- sowie Eigentümerinnen- und Eigentümerinformationen des Grundbuchs im Dateneigentum des Obergerichts,
- b. Gebäudeversicherungsdaten im Dateneigentum der Gebäudeversicherung Kanton Zürich,
- c. Daten im Dateneigentum des kantonalen Steueramts,

Vorentwurf

Erläuterungen

- d. Daten der amtlichen Vermessung im Dateneigentum des Amtes für Raumentwicklung,
 - e. Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters im Dateneigentum des Bundesamts für Statistik.
- ² Die auf der Plattform verfügbaren Objektdaten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Zielsetzung

§ 3. Der Kanton betreibt und finanziert eine Online-Plattform «ObjektwesenZH» (Plattform), um

- a. die Digitalisierung der Prozesse im Zusammenhang mit Grundstück- und Gebäudedaten zu unterstützen,
- b. die Nutzbarkeit von Grundstück- und Gebäudedaten durch die Bereitstellung konsolidierter Daten zu verbessern,
- c. die Nutzung und Administration von Grundstück- und Gebäudedaten durch einen zentralen Zugang zu vereinfachen.

B. Plattform

Datenverknüpfung

§ 4 ¹ Auf der Plattform werden die Daten mittels ihrer Schlüsselinformationen zu einem Datensatz zusammengeführt und miteinander verknüpft, soweit sie dasselbe Objekt betreffen.

² Schlüsselinformationen im Sinne dieses Gesetzes sind unter anderem die AHV-Nummer sowie weitere Identifikatoren. Sie werden ausschliesslich zum Zwecke der Verknüpfung der gebäude- und grundstücksbezogenen Daten verwendet und dienen dem Abgleich der Datensätze.

³ Die AHV-Nummer ist weder für die Nutzerinnen und Nutzer noch für die Dateneigentümerinnen und -eigentümer erkennbar und wird nicht bekanntgegeben.

Vorentwurf

Erläuterungen

⁴ Zur Gewährleistung der Datenqualität kann der Kanton die Objektdaten mit den Daten der kantonalen Einwohnerdatenplattform abgleichen.

Datenlieferung und -zugriff

§ 5. ¹ Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer liefern die Objektdaten oder gewährleisten einen entsprechenden Zugriff gestützt auf dieses Gesetz oder Vertrag.

² Die gelieferten und die bereitgestellten Objektdaten erfüllen die Schweizer Standards. Fehlt ein solcher Standard, so legt die Geschäftsstelle gemäss § 11 einen solchen fest.

³ Die Objektdaten sind Kopien der in den Systemen der Dateneigentümerinnen und -eigentümer enthaltenen Quelldatensätze.

⁴ Die Lieferung erfolgt automatisch über eine elektronische Schnittstelle.

C. Datenzugang und -nutzung

Nutzerinnen und Nutzer

§ 6 ¹ Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind:

a. Behörden, öffentliche Verwaltungen, Anstalten, Körperschaften und Justizorgane des Kantons und der Gemeinden,

b. Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts,

c. Verwaltungs- und Justizorgane des Bundes

² Der Zugang zu den nicht öffentlichen Objektdaten erfolgt ausschliesslich zum Zwecke der Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben oder mit einer Genehmigung durch die Dateneigentümerin oder den Dateneigentümer.

³ Der Regierungsrat regelt die Nutzergruppen gemäss § 6 Abs. 1.

Nutzungsprofile

§ 7. ¹ Der Regierungsrat regelt die Nutzungsprofile. Diese richten sich nach den von Gesetzes wegen öffentlich zugänglichen sowie den für die Erfüllung von gesetzlich umschriebenen Aufgaben notwendigen Objektdaten. Sie bezwecken die Festlegung des Informationsumfangs der einzelnen Nutzungen im Rahmen der Fachgesetzgebung.

² Die Nutzungsprofile werden den Nutzergruppen gemäss den ausgewiesenen Nutzungsbedürfnissen zugeordnet.

Nutzungsberechtigung

§ 8 ¹ Massgeblich für die Nutzungsberechtigung sowie für die Bekanntgabe der gebäude- und grundstücksbezogenen Daten sind die den Nutzerinnen und Nutzern zugeordneten Nutzungsprofile und Nutzergruppen.

² Entspricht eine Nutzungsanfrage einer Nutzerin oder eines Nutzers einem Nutzungsprofil, erfolgt die Beurteilung und Genehmigung durch die Geschäftsstelle gemäss § 11. Andernfalls erfolgt die Prüfung und Genehmigung der Nutzungsanfrage durch die Dateneigentümerinnen und -eigentümer der angefragten Objektdaten.

Datenzugang

§ 9. Der Zugang zu Objektdaten ist abhängig von der Nutzungsberechtigung und erfolgt mittels:

- a. Einzelabfrage, bei der die Daten einzeln entweder über das Portal der Plattform oder über einen Webdienst abgerufen werden,
- b. Systemnutzung, bei der die Daten über den Webdienst der Plattform von einem Nutzersystem abgerufen werden,
- c. Datenbezug, bei dem ein Auszug aus den Daten als Datei versandt wird.

Datennutzung

§ 10. Die Nutzung der Objektdaten ist nur der berechtigten Nutzerin bzw. dem berechtigten Nutzer und in Erfüllung des angegebenen Zwecks gestattet.

D. Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten

Geschäftsstelle Objektwesen ZH

§ 11. Das Amt für Raumentwicklung führt die Geschäftsstelle «Objektwesen ZH» (Geschäftsstelle). Die Geschäftsstelle nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufbau, Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der technischen Plattform,

- b. Sicherstellen der Datenintegrität vom Eingang der Objektdaten auf der Plattform bis zu deren Endnutzung,
- c. Verknüpfung der Daten gemäss § 4

- d. Sicherstellen der Nachvollziehbarkeit der Nutzung,
- e. Benutzerverwaltung inklusive Prüfung und Genehmigung der Nutzungsanträge, die einem Nutzungsprofil zugeordnet werden können,
- f. Betreiben der Koordinationsstelle Gebäude- und Wohnungsregister,
- g. Unterstützung und Beratung der berechtigten Nutzerinnen und Nutzer,
- h. Festlegung der für die Plattform geforderten Standards, sofern keine Schweizer Standards gelten,
- i. Periodische Überprüfung der Nutzungsprofile zur Gewährleistung einer bedarfsge- rechten und gesetzeskonformen Nutzung in Zusammenarbeit mit den Dateneigentü- merinnen und -eigentümern,
- j. Weiterleitung von Änderungsmeldungen, die im für die Plattform geltenden Standard abgebildet sind.

Dateneigentümerinnen und -eigentümer

§ 12. Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Aufbau, Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der notwendigen elektronischen Schnittstellen,
- b. Bereitstellen und Liefern der Datenauszüge,
- c. Sicherstellen der Datenintegrität von der Datenverwaltung bis zur Übergabe an die Plattform,
- d. Prüfen und Genehmigen der Nutzungsanträge, die keinem Nutzungsprofil zugeordnet werden können,
- e. Unterstützung der Geschäftsstelle bei der periodischen Überprüfung der Nutzungs- profile.

Nutzerinnen und Nutzer

§ 13. Die berechtigten Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Antrag zur Nutzung der Plattform ausschliesslich wahrheitsgemässe und vollständige Angaben zu machen und die Daten nur für den angegebenen Zweck zu nutzen.

Entzug des Zugriffs

§ 14. Die Geschäftsstelle sowie die Dateneigentümerinnen und -eigentümer haben jederzeit und unabhängig davon, durch wen die Genehmigung der Nutzungsanfrage erteilt wurde, das Recht, den Zugriff auf Objektdaten zu widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber der Nutzerin bzw. dem Nutzer auf deren bzw. dessen Verlangen hin zu begründen.

E. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

§ 15. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zu den Nutzungsprofilen, den Berechtigungen sowie zu Datenzugang und -nutzung, in einer Verordnung. Die Fachgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Änderung bisheriges Recht

§ 16. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.